



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SALZBURG - UMGEBUNG

Postfach 533, A-5010 Salzburg

Fax (0662)842581-219

DVR: 0061301

Kaigasse 16

Zahl

(0662) 842581

Datum

6/365-49/215-1993

Nebenstelle 206

10.1.1994

Betreff

Internationaler Gemeinnütziger
Motorsportverein Salzburgring;
Veranstaltungsstätte Salzburgring



Nach durchgeführtem Ermittlungsverfahren, insbesondere der Verhandlung vom 7. und 9. Mai 1990, der in diesem Zusammenhang eingeholten Gutachten sowie des wahrgenommenen Parteiengehörs erläßt die Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung als Veranstaltungspolizeibehörde I. Instanz auf Grund des Antrages des Internationalen Gemeinnützigen Motorsportvereines Salzburgring nachstehenden

B E S C H E I D

S p r u c h :

I.

Gemäß §§ 16 Abs. 1 und Abs. 4 lit. b und 17 Abs. 1 und 6 des Salzburger Veranstaltungsgesetzes, LGBI. Nr. 71/1987, i.d.g.F., wird dem Internationalen Gemeinnützigen Motorsportverein Salzburgring (IGMS), 5020 Salzburg, Mölckhofgasse 3, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Roman Moser, 5303 Thalgau, Ferdinand-Zuckerstätter-Straße 269, die **Veranstaltungsstättengenehmigung als derzeitigem Verfügungsberechtigten für die** - unter Zugrundelegung der von Geometer Dipl. Ing. Tomasi unter GZ 688/79-1 erstellten Katasterübersicht (Aktenseite 2273) - **auf den Grundparzellen** 211/5, 235/2, 248/4, 248/5, 516/2, 518/2, 519/2, 525/2, 527, 529/2, 530/2, 538/2, 539, 540/2, 546, 555/1, 699/2, 707/1, 710, 711/5, 712/4, 713/2, 1084/2, 1085/2, 1085/3, 1591,

1593 sowie Teilen von 1592, 1624, 1625 und 1627 je KG Koppl und 685/2, 687/2, 689/3, 689/4, 696, 704/1 und 706/2 je KG Plainfeld **liegende Veranstaltungsstätte "Salzburgring"** unter Vorschreibung folgender Auflagen erteilt:

A) Allgemeine Auflagen:

- 1 = 1) a) Die Zuschauerplätze sind deutlich als solche zu kennzeichnen und von der Rennstrecke durch standsichere Zäune sicher abzugrenzen; allfällige Sperrzonen sind mit Hinweistafeln mit der Aufschrift "Sperrzone! Betreten verboten!" zu kennzeichnen sowie mit ebenfalls entsprechend standsicheren Abzäunungen zu umgrenzen.
- b) Zuschauerflächen, die einen Neigungswinkel von 1:1 oder steiler aufweisen, sind terrassenförmig abzutragen wobei die Terrassen eine der Belegung entsprechende Breite aufzuweisen haben und pro Zuschauer jedenfalls eine Fläche von ca. 1,5 qm zur Verfügung stehen muß. Die Zugänge der Zuschauerplätze haben eine Breite von mindestens 2,0 m aufzuweisen und sind bei Hangflächen treppenartig oder aber so anzulegen, daß die Steigungen 30 Grad nicht überschreiten.
- Flächen, die diesen Kriterien nicht entsprechen sind als Sperrzonen zu kennzeichnen - ihre Nutzung als Zuschauerfläche ist verboten.
- 2 = 2) Bei Einhaltung der Auflagen des Punkt 1) des Spruches dieses Bescheides können folgende Grundparzellen - vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümer - als Zuschauerflächen genützt werden:
- 188/2, 198, 201/1, 208/1, 211/1, 212/1, 231/1, 235/1, 525/2, 551/1, 546, 560/1, 561/2, 711/1, 712/1 und 1084/1 je KG

Koppl sowie 689/1, 689/2, 689/3 soweit diese Parzelle nicht Teil der Rennstrecke ist, 681/2 und 681/3 je KG Plainfeld.

3 = 3) Sämtliche Zu- und Ausfahrten, Zu- und Abgänge, Parkplätze etc. müssen als solche deutlich gekennzeichnet sein.

9 = 4) Für die bei Veranstaltungen zu erwartenden Kraftfahrzeuge der Teilnehmer, insbesondere der Zuschauer, müssen Abstellplätze - seien diese auch nur vorübergehend als solche gewidmet - in ausreichender Anzahl in der Nähe der Veranstaltungsstätte zur Verfügung gestellt werden. Der Verkehr auf diesen Parkflächen ist durch eine entsprechende Anzahl von Einweisungskräften zu ordnen.
Unbeschadet der im Bescheid des Landeshauptmannes von Salzburg vom 4.5.1984, Zl. 1/01-12.335/-1974, zum Schutze der Wasserversorgungsanlage des Wasserverbandes Plainfeld getroffenen Verfügungen, ist auf allen Kfz-Abstellflächen, die nicht asphaltiert oder sonst unzureichend befestigt und nicht mit einem Benzin- und Ölabscheider versehen sind, das Hantieren mit Treibstoffen, Schmierölen, Bremsflüssigkeiten und dergleichen sowie das Reparieren von Kraftfahrzeugen untersagt. Auf diesen Umstand ist auf diesen Kfz-Abstellflächen durch entsprechende Hinweistafeln hinzuweisen.

23 = 5) Jegliche beabsichtigte Veränderung der Veranstaltungsstätte, vor allem bau- oder widmungstechnischer Natur, ist der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

6) Die Rennstrecke und der Fahrerlagerbereich ist entsprechend des im Maßstab 1:2000 dargestellten Lageplanes "Salzburg-Ring" (Aktenseite 2275) unter Berücksichtigung des Abänderungsprojektes der Fahrerlagerkurve nach Maßgabe des Planes

von Dipl. Ing. Andreas Serhant, GZ 383 und 483 (Änderung 93), (Aktenseite 2347) auszuführen. Die als Beilage 1 unter der Zahl 16/01-1479/111-1990 beschriebenen Meßergebnisse des umweltschutztechnischen Amtssachverständigen, Ing. Hradil, werden zu einem integrierenden Bestandteil des Spruches des gegenständlichen Bescheides erklärt.²

8 = 7) Die Straßen und Parkplätze des Ringgeländes mit Ausnahme der Rennstrecke und des Fahrerlagers sind dauernd, alle übrigen aus Anlaß von Veranstaltungen zur Verfügung gestellten Parkflächen einschließlich deren Zufahrtsstraßen oder -wegen mit Hinweistafeln mit dem Text "Hier gilt die StVO" - als den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 unterliegend - von den jeweiligen Verfügungsberechtigten zu kennzeichnen.

Für diese Verkehrsflächen ist überdies von den jeweiligen Verfügungsberechtigten bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung die Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h zu beantragen.

B) Sicherheitsauflagen:

4 = 1) Während der Veranstaltungen einschließlich deren Vorbereitungen sowie der Trainingsläufe muß mindestens eine Telefonleitung (Amtsleitung der ÖPT) zur raschen Verbindungsaufnahme mit Einsatzorganisationen, Exekutive und Hilfsdiensten sowie umgekehrt auch zu anderweitigen Dispositionen der Vertreter der Veranstaltungsbehörden sowie der Kommandanten der Exekutive und Einsatzorganisationen zur Verfügung stehen.

5 = 2) Der Exekutive sind bei allen Veranstaltungen, bei denen Exekutivkräfte eingesetzt sind, ein eigener Kommandoraum in

der Größe von mindestens 10 qm sowie in dessen unmittelbarer Nähe mindestens drei Pkw-Abstellplätze im zentralen Teil des Ringgeländes zur Verfügung zu stellen.

- 11 3) Für Motorsportveranstaltungen sind die sicherheitstechnischen Bestimmungen der Obersten² Internationalen Motorsportkommission (sicherheitstechnische Einrichtungen, Verfügbarkeit von Arzt und Rettung etc.) verbindlich einzuhalten; bei den übrigen Veranstaltungen sind diese Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.
- 12 = 4) Das auf dem Salzburgring tätige Personal des Verfügungsberechtigten über die Veranstaltungsstätte ist in die sicherheitstechnischen Belange wie Bedienung der Bergegeräte, Überwachungseinrichtungen, Brandbekämpfung, Entsorgung etc. kontinuierlich, mindestens jedoch in halbjährlichen Abständen nachweislich zu schulen. Diese Nachweise sind auf Verlangen den Organen der Veranstaltungspolizeibehörde vorzuweisen.
- 13 = 5) Vor Veranstaltungen sind die Standplätze von Rettung, Feuerwehr, Exekutive und sonstigen Einsatzorganisationen rechtzeitig - längstens jedoch eine Woche vor Beginn der Veranstaltung - festzulegen.
- 18 = 6) Bei allen Veranstaltungen und sonstigen Fahrbewegungen mit Kraftfahrzeugen dürfen nicht mehr Kraftfahrzeuge gleichzeitig die Rennstrecke befahren, als im Streckenprotokoll der OSK für den Salzburgring zugelassen sind.
- 19 7) Vor jeder Veranstaltung ist der Rennstreckenbereich hinsichtlich der sicherheitstechnischen Erfordernisse wie insbesondere der Unversehrtheit der Abzäunungen, der

ordnungsgemäße Zustand der Absicherungen, der Sauberkeit des Fahrbahnbelages, des Vorhandenseins von sicherheitstechnischen Hilfsmitteln (Feuerlösch- und Bergeeinrichtungen, Ölbindemittel etc.) zu überprüfen; allfällige Mängel sind sofort zu beheben. Ein Betrieb auf der Rennstrecke darf nur bei deren mängelfreiem Zustand erfolgen.

Die Rennstrecke ist jedenfalls jenem Zustand, der der Homologation der Strecke durch die Oberste Internationale Motorsportkommission entspricht, anzupassen.

- 21= 8) Das Einbringen von
- Feuerwerkskörpern
 - Wurfgeschossen
 - Schußwaffen aller Art
 - Geräten oder Maschinen deren Zweck überwiegend auf unnötige oder ungebührliche Lärmerzeugung gerichtet ist, insbesondere Sirenen und sogenannten "Krachmaschinen" sowie
 - aller sonstigen Geräte, mit denen der ordnungsgemäße Verlauf von Veranstaltungen oder deren Umgebungsgebiete vor allem durch unnötigen Lärm gestört werden kann,
- in die Veranstaltungsstätte, einschließlich der Zuschauerflächen und der für Veranstaltungen dauernd oder auch nur vorübergehend gewidmeten Parkflächen, ist verboten.
- 22= 9) a) Bei allen Sportveranstaltungen, einschließlich der Trainingsläufe und sonstigen Vorbereitungen, zu denen mehr als 3.000 Besucher erwartet werden oder bei denen im Hinblick auf die zu erwartenden Besucher, insbesondere rivalisierende Anhängergruppen, Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten zu befürchten sind oder die zufolge der Sportart mit einer erheblichen Gefährdung der Besucher

verbunden sein können, hat der Verfügungsberechtigte über die Veranstaltungsstätte einen ausreichenden und entsprechend gekennzeichneten Ordnerdienst zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Veranstaltungsablaufes einzurichten oder aber dem jeweiligen Veranstalter die Einrichtung eines derartigen Ordnerdienstes mit der Maßgabe aufzutragen, daß bei Nichterfüllung dieses Auftrages die Veranstaltung nicht durchgeführt werden darf.

- b) Der Ordnerdienst hat insbesondere Personen, die offensichtlich alkoholisiert sind oder sich im Besitz von Gegenständen befinden und nicht abzugeben bereit sind, mit denen der ordnungsgemäße Ablauf der Veranstaltung gestört werden kann, insbesondere Feuerwerkskörper, Geräte und Maschinen deren Zweck überwiegend auf unnötige oder ungebührliche Lärmerregung ausgerichtet ist, vom Zutritt zur Veranstaltungsstätte einschließlich der aus Anlaß größerer Veranstaltungen vorübergehend zur Verfügung gestellten Parkflächen und deren Zufahrtsbereichen auszuschließen; dasselbe gilt für Besucher, die nicht bereit sind, sich den hiezu durchzuführenden Kontrollen zu unterziehen.

31 10) Die Zufahrtsstraßen zu allen Objekten der Veranstaltungsstätte müssen in jedem Fall für Einsatzfahrzeuge passierbar gehalten werden.

- 11) Der Verfügungsberechtigte über die Veranstaltungsstätte hat der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, Polizeiamt, jede Veranstaltung mit Angabe ihrer Art und die Zahl der zu erwartenden Zuschauer bis jeweils längstens drei Wochen vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung schriftlich bekanntzugeben.

- 12) Der Einsatz von Organen der öffentlichen Sicherheit und der Sicherheitsbehörde muß während der Veranstaltungen und des Zeitraumes der Vorbereitung hiezu jederzeit ansonsten nach entsprechender Aufforderung an den Verfügungsberechtigten auch im Innenraum des Veranstaltungsgeländes möglich sein.
- 13) Im südwestlichen Zuschauerraum muß der vom Hochspannungsmast talwärts verlaufende Masterder auf 30 m von Zuschauern freigehalten werden. Hiezu ist eine zusätzliche Absperrung aus nicht leitendem Material (Holz, Seile etc.) samt zusätzlicher Angabe des Sperrgebietes wegen Hochspannung 15 m parallel zum bestehenden metallischen Zaun zu errichten. Der metallische Zaun ist an den beiden Anschlußstellen der nicht leitenden provisorischen Absperrung aufzutrennen (zu unterbrechen). Südlich bzw. oberhalb des nicht leitenden Zaunes dürfen sich keine Zuschauer aufhalten.
- 14) Unbeschadet der für die Organe der öffentlichen Sicherheit zu entrichtenden Überwachungsgebühren hat der jeweilige Veranstalter die für die Überwachung der Veranstaltung durch die Organe der Sicherheits- und Veranstaltungspolizeibehörde anfallenden Kosten zu tragen. Im Falle der Uneinbringlichkeit dieser Kosten sind sie durch den Verfügungsberechtigten über die Veranstaltungsstätte zu tragen.

C) Brandschutztechnische Auflagen:

- 1) Bei allen Großveranstaltungen hat sowohl im Fahrerlager als auch an den Boxen je ein Kleinlöschfahrzeug mit Anhänger und einer Pulverlöschmaße von insgesamt 310 kg zur Verfügung zu stehen, wobei die Bedienung dieser Geräte von je mindestens drei entsprechend ausgebildeten Feuerwehrmännern zu erfolgen hat.

- 30 2) Den Freiwilligen Feuerwehren Plainfeld und Koppl ist zu Einsatzzwecken je ein Schlüssel für die Tore zum Ringgelände ganzjährig zur Verfügung zu stellen.

D) Gesundheitspolizeiliche Auflagen:

- 27 1) Bei einem Betrieb des Salzburgringes über die nächsten drei Jahre nach Rechtskraft des gegenständlichen Bescheides hinaus sind insgesamt drei Räume für Erste Hilfe und Triage, Notfallversorgung und Aufenthalt von medizinischem Personal zu errichten oder einzurichten und mit einer Mindestausstattung zu versehen. Diese Mindestausstattung sind fließendes Warm- und Kaltwasser, Fenster für die natürliche Belüftung und Sichtschutz dieser Fenster, Beheizbarkeit und Beheiztsein mit mindestens 22 Grad Celsius, Telefonanschluß und technische Voraussetzungen für Funk, je vier Liegen und Normkrankentragen, vier Vakuummattmatratzen, je vier Arm- und Beinschienen und zwei Verbandskästen der ÖNORM Z 1020, Größe A.

Die luftfahrtbehördliche Bewilligung zur Einrichtung eines Hubschrauberlandeplatz in der Nähe dieser Notfallversorgungseinheit ist zu beantragen.

- 25 = 2) Auf jenen Zuschauerflächen, die bisher nicht oder nur unzureichend mit WC-Sitz- und Piss-Stellen sowie Waschbecken versorgt sind, sind diese sanitären Einrichtungen in adäquater Zahl, zumindest jedoch nach dem Schlüssel von je einer Entsorgungseinheit pro 500 Personen aufzustellen.

- 26 = 3) Nach jeder Veranstaltung, bei denen Bereiche außerhalb des Ringes der Rennstrecke als Zuschauerräume benutzt wurden, ist eine Begehung der gesamten Veranstaltungsstätte einschließlich der Parkflächen durch einen Zivilingenieur für

Kulturtechnik sowie einem Facharzt für Hygiene, Mikrobiologie und Präventivmedizin oder durch einen Sprengelarzt mit dem Auftrag durchführen zu lassen, daß festgestellte gröbere hygienische Mißstände und Verunreinigungen der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, Polizeiamt, ohne Verzug mitzuteilen sind.

E) Auflagen für den Ringbetrieb:

- 7 1) Der Verfügungsberechtigte über die Veranstaltungsstätte hat eine "Ringordnung" zu erlassen und diese den jeweiligen Veranstaltern zur verbindlichen Beachtung zur Kenntnis zu bringen.

Diese Ringordnung hat neben den eigentlichen Betriebsregeln für die Rennstrecke, den Fahrerlagerbereich und den Nebenanlagen auch Regelungen für allfällige gewerbliche Aktivitäten wie Getränkeausschank, Verabreichung von Speisen, Handelstätigkeiten etc. die im Zusammenhang mit der jeweiligen Veranstaltung stehen, Beschreibung der Zu- und Abgänge, der Zuschauer- und Parkflächen, Sperrzonen, Standorte von Sanitäreinrichtungen sowie allgemein verbindliche Anordnungen über das Verhalten auf der Veranstaltungsstätte zu umfassen.

Diese Ringordnung ist dem Polizeiamt der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung binnen drei Monaten nach Rechtskraft dieses Bescheides zur Zustimmung vorzulegen; allfälligen Aufträgen der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung zur Abänderung der Ringordnung ist innerhalb der von der Behörde zu bemessenden Frist Folge zu leisten. Wird ein derartiger Auftrag nicht binnen drei Wochen ab Zustellung erteilt, gilt die Ringordnung als genehmigt.

Je eine Ausfertigung der genehmigten Ringordnung ist sodann dem Polizeiamt der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, dem Bezirksgendarmeriekommando Salzburg, dem

Gendarmerieposten Hof sowie den Gemeindeämtern Hof, Koppl und Plainfeld zur Verfügung zu stellen.

29 = 2)

- a) In der Veranstaltungsstätte können zu folgenden Betriebszeiten sowohl Veranstaltungen im Sinne des Salzburger Veranstaltungsgesetzes als auch nicht öffentliche Fahrbe-
wegungen, die von ihrer Art her den Betrieb von Verbren-
nungskraftmaschinen bedingen, durchgeführt werden:
- Montag bis Samstag jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00
Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 - an Sonn- und Feiertagen jeweils von 08.00 Uhr bis
12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Bisher
max 24 Uhr

- b) Für Veranstaltungen, die keine Benützung von Verbren-
nungskraftmaschinen auf der Rennstrecke oder dem Fahrer-
lager bedingen, haben sich die Betriebszeiten nach dem im
Einzelfall durch die Veranstaltungsbehörde festgelegten
Zeitraumen zu richten.

wo ist aber

- c) Die Betriebszeiten für die gemäß Punkt 14) des Spruches 72
dieses Bescheides pro Jahr erlaubten fünf Motorrennen
sowie das internationale Kart-Rennen im Fahrerlagerbe-
reich sowie die diesbezüglichen Trainingsläufe können
jeweils im Einzelfall durch die Anmeldebehörden (§ 13
Salzburger Veranstaltungsgesetz) festgelegt werden.
Hinsichtlich dieser zeitlichen Festsetzungen wird aller-
dings verbindlich festgelegt, daß die Betriebszeiten für
die gesamte Veranstaltungsstätte täglich mit nicht früher
als 08.00 Uhr, für die Rennstrecke mit nicht später als
20.00 Uhr und für das Fahrerlager mit nicht später als
22.00 Uhr festgesetzt werden dürfen.
An Sonn- und Feiertagen ist jedoch auch bei diesen Veran-
staltungen der Betrieb sowohl auf der Rennstrecke als
auch im Fahrerlagerbereich bis längstens 20.00 Uhr
einzustellen.

Wie
bisher

neu Von den Vorschriften nach lit. a) und c) ist die Zu- und Abfahrt zum Zwecke des Transportes von Rennfahrzeugen einschließlich des dazugehörigen Trosses ausgenommen.

6 3) Sollten für die Streckenposten Beobachtungsstände entlang der Rennstrecke errichtet werden, haben diese den Bestimmungen der internationalen Motorsportorganisation zu entsprechen.

F) Auflagen zur Hintanhaltung von Gefährdungen und unzumutbaren Beeinträchtigungen der Umgebung:

10 = 1) a) Auf allen Zuschauerflächen und Parkplätzen ist für eine ausreichende Anzahl von aufgestellten Abfallcontainern bzw. -behältern zu sorgen.

28 = b) Auf den Eintrittskarten sind folgende Hinweise aufzudrucken:

- Vermeidung unnötigen Lärms
- Benutzung von Abfallbehältern
- Benutzung der Toilettenanlagen
- Verbot der Verbrennung jeglichen Materials
- Verbot der Reparatur von Kraftfahrzeugen auf Zuschauer- und Parkplatzflächen.

Sollten die Eintrittskarten nicht vom Verfügungsberechtigten über die Veranstaltungsstätte gestaltet werden, so hat er den jeweiligen Veranstalter auf diese verbindliche Verfügung schriftlich und nachweislich hinzuweisen.

Dieser Nachweis ist der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung auf Verlangen innerhalb der von ihr jeweils im Einzelfall zu bestimmenden Frist vorzulegen.

14 = 2) Auf dem Salzburgring dürfen jährlich nur höchstens fünf Motorrennsportveranstaltungen sowie im Fahrerlagerbereich ein internationales Kart-Rennen durchgeführt werden; die Zahl jener Rennen, zu denen mehr als 12.000 Zuschauer *Berufung* erwartet werden (Großveranstaltungen) ist auf höchstens zwei pro Jahr zu beschränken.

15 = 3) a) An den Motorrennen dürfen ausnahmslos nur jene Fahrzeuge teilnehmen, die den Richtlinien der Obersten Sportkommission (OSK) entsprechen. Diese Fahrzeuge sind vor Befahren der Rennstrecke einer Kontrolle (Abnahme) durch technische Kommissäre, die nicht vom Veranstalter nominiert werden dürfen, zu unterziehen.

Bei der "Abnahme" ist insbesondere auf die schalltechnischen Grenzwerte zu achten.

b) Außerhalb der Rennveranstaltungen und den damit im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang stehenden Trainingsläufen dürfen den Salzburgring nur solche Fahrzeuge befahren, die nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960, BGBl. Nr. 159, i.d.g.F., und dem Kraftfahrzeuggesetz (KFG) 1967, BGBl. Nr. 267, i.d.g.F., jederzeit für den Straßenverkehr zulassungsfähig oder bereits zugelassen sind.

16 = 4) Der Betrieb von Rennfahrzeugen außerhalb der Rennveranstaltungen ist verboten; insbesondere dürfen die als "Elefantentreffen" bezeichneten Veranstaltungen, der Betrieb von Kraftfahrzeugen im Rahmen der sogenannten "lauten Donnerstage", Trucker- und Traktorrennen sowie alle jene Veranstaltungen, die im Hinblick auf ihre Emissionen oder Immissionen unabhängig von ihrer Bezeichnung den vorbezeichneten Veranstaltungen gleichzuhalten sind, nicht durchgeführt werden.

- 17 5) In den Monaten Juni bis September dürfen jeweils an zwei Sonntagen pro Monat sowohl auf der Rennstrecke als auch im Fahrerlager keine Bewegungen mit Kraftfahrzeugen mit Verbrennungskraftmaschinen stattfinden; hievon ausgenommen sind lediglich Kraftfahrzeug des Verfügungsberechtigten zur Wartung von Einrichtungen und Betreuung des Ringareals, der Grundbesitzer sowie der Organe der Sicherheits- und Veranstaltungspolizeibehörden.
- 20 6) Die durch die OSK festgesetzten Lärmgrenzwerte sind in der geltenden Fassung ausnahmslos auch für solche "Veranstaltungen" die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind bzw. nicht unter die Bestimmungen des Salzburger Veranstaltungsgesetzes fallen, wie Clubpräsentationen, Oldtimertreffen etc. einzuhalten.
Zur Überwachung der zulässigen Lärmemissionen ist ein eichfähiges Präzisionsschallpegelmeßgerät im Bereich des Einfahrtstores der Rennstrecke zu installieren.
Mit diesem Gerät muß sowohl die Kontrolle des energieäquivalenten Dauerschallpegels als auch eine Nahfeldpegelmessung möglich sein.
Die Meßwerte sind den Organen der Veranstaltungspolizeibehörde zugänglich zu machen.
- 32 7) Im gesamten Bereich der Veranstaltungsstätte ist das Landen von Hubschraubern, ausgenommen Exekutiv- und Rettungshubschrauber, verboten.
- 33 8) Zur Verminderung von Schallreflexionen sind kahle oder weitgehend ungenützte Hangflächen, über die dem Verfügungsberechtigten über die Veranstaltungsstätte die Dispositionsbefugnis zusteht, möglichst dicht mit Forstpflanzen zu bepflanzen. Zur Festlegung der Pflanzen und der Pflanzzeit

ist mit dem Forstamt der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung Verbindung aufzunehmen.

neu Die Bepflanzung hat jedenfalls bis längstens Ende des der Rechtskraft dieses Bescheides folgenden Jahres vom Verfügungsberechtigten durchgeführt zu werden.

- 349) a) In Objekten an denen der energieäquivalente Dauerschallpegel durch den Betrieb am Salzburgring 65 dB(A) überschreitet, sind durch den Verfügungsberechtigten über die Veranstaltungsstätte - bei Zustimmung der jeweiligen Eigentümer dieser Objekte - schalldämmende bzw. -mindernde Maßnahmen wie insbesondere der Einbau von Schallschutzfenstern zu setzen.
- b) Die hierzu erforderlichen Messungen haben sich auf Grundlage der vom umweltschutztechnischen Amtssachverständigen des Amtes der Salzburger Landesregierung, Ing. Hradil, unter der Zahl 16/01-1479/111-1990, Beilage 1, als Variante 1 beschriebenen Meßergebnisse insbesondere auf die Wohnobjekte der Ortschaften Wies, Schnurrn und Rett- enbachschwandt zu konzentrieren und sind unter besonderer Berücksichtigung der Rennsportveranstaltungen nach Rechtskraft dieses Bescheides innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde zu bestimmenden Frist durchzuführen.
- c) Die Messungen sind entweder von einem hierzu befugten Ziviltechniker oder von einem lärmschutztechnischen Sachverständigen durchzuführen.
- d) Die Meßergebnisse sind unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vorzulegen; im Falle der Überschreitung des Grenzwertes von 65 dB(A) ist ohne unnötigen Verzug mit den Maßnahmen gemäß lit. a) zu beginnen und der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung über deren Abschluß schriftlich zu berichten.

10) Die Betankung von Fahrzeugen hat grundsätzlich innerhalb der Betankungsfläche einer behördlich bewilligten Betankungsanlage zu erfolgen.

Ansonsten darf eine Betankung nur auf dichten und befestigten Flächen durchgeführt werden; sofern diese Flächen nicht mineralölbeständig sind, müssen für die Betankungsvorgänge dichte, mineralölbeständige Auffangwannen vorgesehen werden.

11) Für allfällig anfallendes Altöl ist im unmittelbaren Bereich der Tankstelle ein entsprechender Altöllagerbehälter vorzusehen.

II.

Festgestellt wird, daß - unabhängig von ihrer Bezeichnung - jene Fahrten von Mitgliedern des Internationalen Gemeinnützigen Motorsportvereines Salzburgring für die die Leistung ihrer Unterschrift auf dem Mitgliedsantrag als ausreichend erachtet wird, um sie zu diesen Vereinsveranstaltungen wie Publikumsfahrten etc. zuzulassen, als öffentliche Veranstaltungen im Sinne § 1 (1) und (2) des Salzburger Veranstaltungsgesetzes, LGBI. Nr. 71/1987, i.d.g.F., zu qualifizieren sind.

III.

Der Internationale Gemeinnützige Motorsportverein Salzburgring hat binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides

a) gemäß § 77 Abs. 1 AVG 1950 in Verbindung mit § 1 (1) Ziff. 1 lit. b der Salzburger Landes- und Gemeindekommis-

sionsgebührenverordnung 1986, LGBl. Nr. 50, i.d.g.F., an Kommissionsgebühren für die Verhandlung vom 7. und 9. Mai 1990 und vom 25.1.1993 (7.5.1990 von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr mit 6 Amtsorganen, zusammen 54 halbe Stunden, 9.5.1990 von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 19.10 Uhr mit 4 Amtsorganen, zusammen 76 halbe Stunden und 25.1.1993 von 09.00 Uhr bis 11.45 Uhr mit 4 Amtsorganen, zusammen 24 halbe Stunden, insgesamt sohin 154 halbe Stunden à S 110,--) einen Betrag von S 16.940,-- und

- b) gemäß Tarifpost 1 der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1977, i.d.g.F., LGBl. Nr. 65/1993, einen Betrag von S 250,--, sohin einen Gesamtbetrag von S 17.190,-- an die Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung zu entrichten.

B e g r ü n d u n g :

Im Jahre 1969 wurde auf einer in der Talsohle des Nesselgrabens in den Gemeindegebieten von Koppl und Plainfeld liegenden und vom Bundesland Salzburg angekauften bzw. teilweise gepachteten Fläche mit der Errichtung des Rundkurses "Salzburgring" begonnen.

Am 25.6.1969 reichte die "Salzburg-Ring Ges.m.b.H. & Co. KG" hiezu das Ansuchen um Genehmigung der Rennstrecke als Betriebsstätte nach den Vorschriften des damals in Geltung stehenden Salzburger Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 32/68, mit dem Ziel ein, auf dieser Betriebsstätte Motorrad- und Autorennen aller Kategorien, Radsportveranstaltungen, Motor- bzw. Kraftfahrzeugzubehörtestfahrten sowie Übungsfahrten für Kraftfahrer auszutragen.

Unter Vorschreibung verschiedener Auflagen wurde diesem Ansuchen mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 18.9.1969, Zahl VI/2465/1-1969, Rechnung getragen.

Unter anderem wurde darin verfügt, daß der Antragsteller bis 31.12.1969 sowohl um die nach den gewerbe- und wasserrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Bewilligungen für die Lagerung von Ölen und Treibstoffen sowie das Abfüllen derselben im Fahrerlager und in den Boxen anzusuchen, als auch die Anträge samt Plänen für die bau- und wasserrechtlichen Bewilligungen von ortsfesten sanitären Anlagen bei den zuständigen Behörden einzureichen habe.

Einer allenfalls gegen diesen Bescheid eingebrachten Berufung wurde die aufschiebende Wirkung mit der Begründung aberkannt, daß "... die vorzeitige Vollstreckung im Interesse des Antragstellers wegen eines andernfalls drohenden wesentlichen wirtschaftlichen Nachteiles geboten ..." sei.

Der zitierte Bescheid erwuchs in Rechtskraft.

In den Folgejahren des Ringbetriebes wurden mit zunehmender Tendenz verschiedene Problembereiche und Mißstände aufgezeigt, die von sanitären Belangen (Schreiben des Amtsarztes der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 11.5.1976) über Schwierigkeiten bei Rettungseinsätzen (Aktenvermerk des Polizeireferenten der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 19.10.1976 über eine diesbezügliche Besprechung beim Roten Kreuz), zunehmende Belastung durch Fahrzeuge, die übermäßigen Lärm erzeugen (Schreiben des Verkehrsvereines Plainfeld vom 22.6.1977), unzureichende Sicherungsmaßnahmen für die Zuschauer (Schreiben des Bezirksgendarmeriekommandaten vom 21.11.1979) bis hin zu Beschwerden wegen der Ausschreitungen bei Motorsport-Großveranstaltungen reichten.

Massiv gegen die Betriebsstätte sprach sich die mittlerweile gebildete "Aktionsgemeinschaft gegen die Weiterführung des

Salzburgringes" aus, die ihren Forderungen erstmals in ihrem Schreiben vom 30.9.1981 gegenüber der Behörde Ausdruck verlieh. Einzelne der aufgeworfenen Probleme konnten zwar immer wieder einer Lösung zugeführt werden, zentrale Punkte wie vor allem die Lärmbelastung waren jedoch keiner einvernehmlichen und befriedigenden Regelung zugänglich.

Um den immer stärker werdenden Anrainerbeschwerden Rechnung zu tragen, wurde im Juni 1983 von der Gemeinde Koppl eine Überprüfung der Betriebsstättengenehmigung beantragt.

Am 13.7.1983 wurde daraufhin von der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung eine Verhandlung durchgeführt und mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 18.7.1983, Zahl 6/13.206-26-76, zum Genehmigungsbescheid vom 18.9.1969 ergänzende Maßnahmen vorgeschrieben, die die Verbesserung der sanitären Einrichtungen, die Eindämmung der Lärmbelästigung durch zeitliche Rahmenbedingungen, die Lagerung von Treibstoff und Schmiermitteln, die Problematik des anfallenden Altöles und allfalls ausgeflossener Mineralöle und die Durchführung von stichprobenartigen Schallpegelmessungen zum Inhalt hatten.

Auch dieser Bescheid erwuchs in Rechtskraft.

Mittlerweile wurde die Betriebsstätte vom "Internationalen Gemeinnützigen Motorsportverein Salzburgring" als Nachfolgeorganisation der "Salzburg-Ring Ges.m.b.H. & Co. KG" bzw. der "Interessengemeinschaft Salzburgring" übernommen.

Eine Neugenehmigung der Betriebsstätte war dadurch nicht erforderlich, weil auf Grund der dinglichen Wirkung der Betriebsstättengenehmigung schon nach den damaligen veranstaltungsrechtlichen Bestimmungen ein Wechsel in der Person des Verfügungsberechtigten über die Betriebsstätte keinen Einfluß auf die Betriebsstättengenehmigung selbst hatte.

Die ergänzenden Auflagen des Bescheides vom 18.7.1983 vermochten jedoch den Wünschen der "Aktionsgemeinschaft gegen die Weiterführung des Salzburgringes" nicht genüge zu tun (Beschwerde an des Landeshauptmann und den ressortzuständigen Landesrat vom 4.10.1983, Befassung der Volksanwaltschaft).

Angesichts der steigenden Sensibilität aller Vorgänge um den Salzburgring wurden seitens der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung wiederholt Anträge, die über den Umfang der erteilten Bewilligung hinausgingen, abgewiesen (beispielsweise sei an dieser Stelle die ablehnende Haltung der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung zum Antrag des US-Car Clubs Schwabing vom 21.1.1985 zur Überschreitung der Lautstärkegrenzen für das geplante US-Car Treffen erwähnt).

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 5.6.1987 wurde die Errichtung einer Zuschauertribüne - ebenfalls in Ergänzung des Genehmigungsbescheides aus dem Jahre 1969 und des Bescheides, mit dem ergänzende Auflagen im Jahre 1983 vorgeschrieben wurden - im Bereich der Fahrerlagerkurve veranstaltungsbehördlich bewilligt; der Antragsteller erklärte Rechtsmittelverzicht.

Ab Mai 1985 (Ersuchen um Übermittlung der Bewilligungsbescheide) schaltete sich auch die Landes-anwaltschaft für Ökologie und Landschaftsschutz in die nun schon in breiter Öffentlichkeit und unter bereits mehrmaliger Befassung der Salzburger Landesregierung geführte Diskussion um den Salzburgring ein.

Mit Beschluß der Salzburger Landesregierung vom 1.12.1986 wurde die Einholung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens beim Institut für Umwelthygiene der Universität Wien verfügt. In einem neuerlichen Regierungsbeschluß vom 6.4.1987 wurde der Termin zur Fertigstellung dieser Umweltverträglichkeitsanalyse mit 30.6.1988 fixiert und gleichzeitig die Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung veranlaßt. Zur Klärung offener Fragen

auf den Gebieten des Veranstaltungs-, Gewerbe-, Bau-, Gemeinde- und Wasserrechts wurde von der Salzburger Landesregierung am 3.12.1987 auch die Erstellung eines Rechtsgutachtens beschlossen und von der Landesadvokatur für Ökologie und Landschaftsschutz bei der Universität Salzburg in Auftrag gegeben.

Über Antrag der Grundeigentümer und im Einvernehmen mit den Betroffenen wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 26.2.1988, Zl. 6-13206-75-1976, Punkt I.) 5. des Spruches des Genehmigungsbescheides vom 18.9.1969, Zl. VI/2465/1-1969, ersatzlos aufgehoben.

Die geplanten Fertigstellungstermine für die Gutachten konnten nur teilweise eingehalten werden.

Bis zum 7.11.1988 wurden der Salzburger Landesregierung lediglich die "Wirtschaftlichkeitsbetrachtung", erstellt von der Unterabteilung 10/1 des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 14.10.1988 sowie eine "Auszugsweise Darstellung" der wesentlichsten Aussagen der Umweltverträglichkeitsanalyse zu umwelthygienischen Fragen (UVA-SR) vorgelegt.

Dieser Umstand führte dazu, daß weder von der Salzburger Landesregierung eine Entscheidung über den Fortbestand bzw. längerfristige Verpachtung des Ringareals noch von der Veranstaltungspolizeibehörde I. Instanz auf konkrete Sachverständigenaussagen fußende Verfügungen über den Betrieb am Salzburgring getroffen werden konnten.

Zu diesem Zeitpunkt waren überdies die von Anrainern erhobenen Berufungen gegen die in erster Instanz abgewiesenen Anträge auf Zuerkennung der Parteistellung von der Salzburger Landesregierung als Berufungsbehörde noch nicht entschieden.

Auch der Pachtvertrag zwischen dem Bundesland Salzburg und dem IGMS erfuhr daher wiederum nur für den Zeitraum eines Jahres - verbunden mit der Ermächtigung für den IGMS, die Anmeldung zum

Weltmeisterschaftslauf 1990 durchführen zu können - eine Verlängerung (Regierungsbeschluß vom 7.11.1988).

Das Rechtsgutachten wurde erst im Juni 1989 fertiggestellt und lag zusammen mit den anderen Gutachten der Sitzung der Salzburger Landesregierung vom 18.12.1989 als Entscheidungshilfe über die weitere Vorgangsweise zugrunde.

In dieser Sitzung wurde der Beschluß gefaßt, daß unter Abwägung aller maßgeblichen Umstände am Bestand des Salzburgringes als multifunktionaler Anlage festgehalten werde und die Entscheidung für den Weiterbestand des Salzburgringes ab dem Jahre 1991 unter der Bedingung erfolge, daß der IGMS unverzüglich eine neue veranstaltungsbehördliche Genehmigung beantrage und in diesem Antrag von sich aus folgende Einschränkungen vorschlage:

- 1) Es dürfen jährlich nur maximal 5 Motorsportveranstaltungen und ein internationales Kart-Rennen im Fahrerlagerbereich durchgeführt werden.
- 2) Am Rennen dürfen nur Fahrzeuge teilnehmen, die den Richtlinien der Obersten Sportkommission (OSK) entsprechen.
- 3) "Elefanten-Treffen", Trucker- und Traktor-Rennen, etc. dürfen nicht abgehalten werden.
- 4) Die sogenannten "lauten Donnerstage" sind zu untersagen.
- 5) Die vorgenannten OSK-Lärmrichtlinien gelten auch ausnahmslos für andere Veranstaltungen, wie zum Beispiel Oldtimer-Treffen.
- 6) Bei allen übrigen Veranstaltungen und Fahrten am Ring dürfen nur Fahrzeuge zugelassen werden, die gemäß der Straßenverkehrsordnung und dem Kraftfahrgesetz für den Straßenverkehr zugelassen sind.
- 7) Ab sofort sind während des Sommers jeweils zwei Sonntage pro Monat "motorsportfrei" zu halten.
- 8) Bei Clubveranstaltungen, Rennen und dergleichen dürfen nicht mehr Fahrzeuge gleichzeitig auf die Strecke gelassen werden,

als im Streckenprotokoll der OSK für den Ring vorgesehen sind.

- 9) Der IGMS verpflichtet sich, die sanitären Anlagen zu verbessern.
- 10) Zur besseren Überwachung wird ein stationäres Lärmmeßgerät in Abstimmung mit den Sachverständigen installiert.
- 11) Als Betriebszeiten für die Veranstaltungsstätte sind Montag bis Samstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 17.00 Uhr festzusetzen."

Mit Schreiben vom 22.1.1990 stellte der IGMS an die Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung in Entsprechung des zitierten Regierungsbeschlusses den Antrag auf veranstaltungsbehördliche Genehmigung und gab gleichzeitig in diesem Schreiben die Erklärung ab, daß der IGMS die aus den vorzitierten Regierungsbeschuß resultierenden Auflagen erfüllen wolle.

Die daraufhin von der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung ursprünglich für den 12.3.1990 ausgeschriebene Verhandlung mußte - zur Klärung der Rechtsfrage, ob in diesem Verfahren von einen Antrag zur völligen Neugenehmigung oder aber von einer Ergänzung der bisherigen Verfahren unter Berücksichtigung der bisher erlassenen rechtskräftigen Bescheide ausgegangen werden sollte - auf den 7. Mai 1990 verschoben werden.

Basierend auf dem verfahrensrechtlichen Grundsatz, daß die Behörde alle Umstände bzw. Beweise die zur Ermittlung des Sachverhaltes zweckdienlich sind, heranzuziehen hat, wurde zur Verhandlung von 7. Mai (fortgesetzt am 9. Mai) 1990 ein umfangreicher Teilnehmerkreis geladen, der sich nicht nur auf die Parteien gemäß § 8 AVG bezog. In diesem Zusammenhang wurde auch dem Vertreter der Anrainergemeinschaft gegen den Salzburgring, Rechtsanwalt Dr. Stadlmayr, die Möglichkeit gegeben, zum Verhandlungsgegenstand Stellung zu nehmen.

Zur Präzisierung der dem IGMS durch den Regierungsbeschluß vom 18.12.1989 auferlegten Bedingungen wurden diese jeweils einer eingehenden Betrachtung zugeführt. Vollkommenes Einvernehmen wurde erzielt hinsichtlich des Punktes 3), wonach darunter alle jene Veranstaltungen zu verstehen seien, die im Hinblick auf ihre Emissionen und Immissionen - unabhängig von ihrer Bezeichnung - den Emissionen und Immissionen des Elefantentreffens sowie der Trucker- und Traktorrennen gleichzuhalten sind, des Punktes 7), wonach unter "motorsportfrei" gemeint sei, daß auf der Rennstrecke und im Fahrerlager keine Bewegungen mit Verbrennungskraftmaschinen stattfinden dürften und hinsichtlich Punkt 11), daß sich diese Zeiten nicht auf die Rennveranstaltungen bezögen, da diese jeweils im Einzelfall durch die Behörde festgelegt würden.

Die der Verhandlung beiwohnenden Sachverständigen (Dr. König, medizinischer Amtssachverständiger; Ing. Hradil, lärmschutztechnischer Amtssachverständiger und Ing. Penninger, maschinenbau- und sicherheitstechnischer Amtssachverständiger) sahen sich auf Grund der Komplexität der maßgeblichen Bewertungsumstände nicht in der Lage, ihre Gutachten an Ort und Stelle zu erstatten.

Das umweltschutztechnische Gutachten der Umweltschutzabteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 30.7.1990, Zl. 16/01-1479/911-1990, langte bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung am 8.8.1990 ein; darin wurden zur Verbesserung des Lärmklimas sowie zur temporären Verkehrs-, Luft-, Schadstoff- und Geruchsbelastung folgende Maßnahmen empfohlen:

- "1) Verringerung der Anzahl von Renn- bzw. Motorsportveranstaltungen, also Minimierung von Ereignissen, wo der Unterschied zur normalen Grundbelastung besonders groß ist.
- 2) Teilnahmebeschränkungen für Renn- und Rallyefahrzeuge durch generelle Anwendung des OSK-Lärmgrenzwertes von 100 dB über die OSK-Richtlinien hinausgehend auch für Pkw der Klassen E

bis 2000 ccm sowie B und C und für Formel-3-Fahrzeuge ebenso von maximal 105 dB für Motorräder.

- 3) Verminderung der Anzahl der laut OSK-Streckenprotokoll gleichzeitig auf der Rennstrecke zugelassenen Fahrzeuge (derzeit 34 Autos oder 42 Motorräder).
- 4) Eingeschränkte Betriebszeiten für die Veranstaltungsstätte Montag - Samstag von 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr sowie Sonn- und Feiertag von 8 - 12 Uhr mit der Möglichkeit bei internationalen Rennveranstaltungen Sonn- und Feiertag auch nachmittag von 14 - 17 Uhr.
- 5) Generell mindestens zwei "motorsportfreie" Sonntage pro Monat, also ohne jeden Betrieb mit durch Verbrennungsmotoren angetriebene Fahrzeuge.
- 6) Verbot von "Elefantentreffen", Trucker- und Traktor-Rennen, Rennen mit historischen Kfz sowie ähnlichen Veranstaltungen, die geeignet sind besondere Lärmimmissionen zu verursachen.
- 7) Untersagung der sogenannten "lauten Donnerstage". Es dürfen also außerhalb von Renn- und Rallye-Veranstaltungen keine Trainingsläufe oder Fahrten mit Fahrzeugen durchgeführt werden, die nicht der StVO oder dem KFG entsprechen bzw. die nicht zum allgemeinen Verkehr zugelassen sind und die höhere als laut KFG nach dem 1.10.1989 zugelassene Betriebsgeräusche zu erzeugen geeignet sind.
- 8) Bei den nichtöffentlichen Veranstaltungen und Fahrten am Salzburgring nur Zulassung von Kfz, die gemäß StVO und KFG für den Straßenverkehr zugelassen sind, ausgenommen die Präsentation neuer Serienfahrzeuge.
- 9) Beschränkung der Zu- und Abfahrten zumindest während der nichtöffentlichen Veranstaltungen auf die Aufschließungsstraße über den Nesselgraben.
- 10) Dichte Bepflanzung der kahlen Hangstellen am Ring zur Verminderung der Schallreflexionen.

- 11) Verminderung der Anzahl von Club- oder clubähnlichen Veranstaltungen zugunsten von Kfz-Präsentationen, Lehrgängen von Fahrschulen und Fahrsicherheitskursen.
- 12) Landeerlaubnis für Hubschrauber nur bei Rennveranstaltungen und nur für Sanitäts- bzw. Rettungsflüge."

Trotz mehrmaliger Urgenzen verzögerte sich die Erstellung der noch ausstehenden Gutachten bis weit in das Jahr 1991.

Erst am 15. Mai 1991 stand der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung das gesundheitspolizeiliche Gutachten der Landes-sanitätsdirektion vom 3.5.1991, Zl. 3/13-60.724/265-1991, zur Verfügung.

Wie bereits im umwelttechnischen Gutachten wurde auch aus medizinischer Sicht im gesundheitspolizeilichen Gutachten den von der Veranstaltungsstätte ausgehenden Lärmemissionen größtes Augenmerk geschenkt und eine Anzahl von Auflagen zur Verhinderung von Gesundheitsgefährdungen vorgeschlagen.

Die einzelnen Empfehlungen lauten wie folgt:

- "1) Die Zahl der Motorsport-Großveranstaltungen ist auf maximal 2 pro Jahr zu beschränken.
- 2) Die Multifunktionalität der Anlage ist durch eine Verteilung der Veranstaltungen auf etwa 50 zu 50 von Motorsport und Nicht-Motorsport-Veranstaltungen innerhalb von 3 Jahren zu projektieren.
- 3) In Ortsteilen und Objekten an denen der LAeq 65 db(A) überschreitet, sind schalldämmende bzw. -mindernde Maßnahmen zu setzen.
- 4) Die Zufahrten zum Salzburgring über den Ortsteil Reit sind für Veranstaltungen zu unterbinden.
- 5) Für eine ausreichende Zahl von aufgestellten Containern und Abfallbehältern in allen Zuschauersektoren und Camping- bzw. Parkplatzflächen ist zu sorgen.

- 6) Auf oder in der Nähe der Parzellen 711/1, 711/7, 560/2, 560/1, 561/2, 704/1, 684/1, 684/4, 689/1, 689/2 sind WC-Sitzstellen und Piss-Stellen sowie Waschbecken in adäquater Zahl (nach dem bisherigen Schlüssel) aufzustellen.
- 7) Bei einem Weiterbetrieb des Salzburgringes über die nächsten 3 Jahre hinaus, sind insgesamt 3 Räume für Erste-Hilfe und Triage, Notfallsversorgung und Aufenthalt von medizinischem Personal zu errichten und einzurichten und mit einer Mindestausstattung zu versehen. Diese Mindestausstattung sind fließendes Warm- und Kaltwasser, Fenster für die natürliche Belüftung und Sichtschutz dieser Fenster, Beheizbarkeit und Beheiztsein mit mindestens 22 C, technische Voraussetzungen für Telefon und Funk, je 4 Liegen und Normkrankentragen, 4 Vakuummattmatratzen, je 4 Arm- und Beinschienen, 2 Verbandskästen der ÖNORM Z 1020, Größe A.
- 8) Für die Genehmigung eines in der Nähe der Notfallversorgungseinheit zu errichtenden Hubschrauberlandeplatzes ist zu sorgen.
- 9) Nach den Veranstaltungen ist eine Begehung des Geländes durch einen Zivilingenieur für Kulturtechnik, einen Facharzt für Hygiene, Mikrobiologie und Präventmedizin oder durch einen Sprengelarzt mit dem Auftrag durchführen zu lassen, daß gröbere hygienische Mißstände protokolliert und der Veranstaltungspolizeibehörde ohne Verzug mitgeteilt werden.
- 10) Die Eintrittskarten haben auf der Vorderseite einen Aufdruck "Bitte Rückseite beachten" und auf der Rückseite Empfehlungen zu folgenden Problemen aufzuweisen:
 - Vermeidung unnötigen Lärms
 - Benutzung von Abfallbehältern
 - Benutzung von Toiletanlagen
 - Verbot von Verbrennung jeglichen Materials
 - Reparaturen an Kraftfahrzeugen dürfen nicht im Gelände durchgeführten werden."

Über Auftrag der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung legte der gesundheitspolizeiliche Amtssachverständige zur Konkretisierung des zitierten Gutachtens das Ergänzungsgutachten vom 5.6.1991, Zl. 3/13-60.724/276-1991, vor und erläuterte darin eingehend die hygienisch fachlichen Hintergründe der im Gutachten vom 3.5.1991 aufgelisteten Maßnahmen vor allem aus lärmmedizinischer Sicht.

Im Gutachten des maschinenbau- bzw. sicherheitstechnischen Amtssachverständigen der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 16.5.1991, Zl. 2/152-1102/37-1991, sind nachstehende Forderungen enthalten:

- 1) Es dürfen jährlich nur max. 5 Motorrennsportveranstaltungen auf der Rennstrecke und ein internationales Kartrennen im Fahrerlagerbereich durchgeführt werden.
- 2) An den Rennen dürfen nur Fahrzeuge, die den Richtlinien der Obersten Sportkommission (OSK) entsprechen, nach erfolgter technischer Abnahme, teilnehmen.
Zu allen übrigen Veranstaltungen und Fahrten am Ring dürfen nur Fahrzeuge zugelassen werden, die den Bestimmungen der StVO und dem KFG, i.d.g.F., insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen bezüglich Lärm- und Schadstoffemissionen, entsprechen oder für den Straßenverkehr zugelassen sind.
- 3) Der Betrieb von Rennfahrzeugen außerhalb der Rennveranstaltungen, insbesondere an den als "lauten Donnerstagen" bezeichneten Tagen ist verboten.
- 4) Die durch die OSK festgesetzten Lärmgrenzwerte sind in der geltenden Fassung ausnahmslos auch für nicht öffentliche Veranstaltungen wie z. B. Oldtimertreffen einzuhalten.
Zur Überwachung der zulässigen Lärmemissionen ist ein eichfähiges Präzisionsschallpegelmeßgerät in der Betriebsstätte vorzusehen. Als Aufstellungsort wird der Bereich des Einfahrtstores zur Rennstrecke selbst festgelegt. Mit dem

Schallpegelmeßgerät muß eine Kontrolle des engerieäquivalenten Dauerschallpegels bzw. eine Nahfeldpegelmessung möglich sein.

- 5) Während des Sommers sind jeweils zwei Sonntage pro Monat motorsportfrei zu halten.
- 6) Bei sämtlichen Veranstaltungen, insbesondere bei Rennen, dürfen nicht mehr Fahrzeuge gleichzeitig auf der Strecke gelassen werden, als im Streckenprotokoll der OSK für den Ring - 42 Motorräder bzw. 34 Kraftfahrzeuge - zugelassen sind.
- 7) Als Betriebszeiten für die Veranstaltungsstätte von nicht öffentlichen Motorsportaktivitäten, Veranstaltungen, die von ihrer Art her den Betrieb von Verbrennungsmaschinen bedingen, sind Montag bis Samstag in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen der Zeitraum von 08.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr zugelassen.
Veranstaltungen, die keine Benützung von Verbrennungskraftmaschinen durch die Teilnehmer bedingen, können bis max. 21.00 Uhr durchgeführt werden.
Für öffentliche Veranstaltungen gelten die im Einzelfall von der Veranstaltungsbehörde festgelegten Regelungen.
- 8) Trucker- und Traktorrennen sowie die als Elefantentreffen bezeichneten Veranstaltungen und dem ähnliche Veranstaltungen dürfen nicht abgehalten werden.
- 9) Vor jeder Veranstaltung ist der Rennstreckenbereich hinsichtlich der sicherheitstechnischen Erfordernisse (Unversehrtheit der Abzäunungen, ordnungsgemäßer Zustand von Absicherungen, Sauberkeit des Fahrbahnbelages, Vorhandensein von sicherheitstechnischen Hilfsmitteln wie Feuerlöschrichtungen, Bergeeinrichtungen, Ölbindemittel) zu überprüfen. Ein Betrieb auf der Rennstrecke darf nur bei mängelfreiem Zustand der Rennstrecke erfolgen. Die Rennstrecke ist

jedenfalls dem Zustand, der der Homologation der Strecke durch die Oberste Internationale Motorsportkommission entspricht, anzupassen.

- 10) Die Zuschauerbereiche außerhalb der Rennstrecke sind deutlich zu kennzeichnen, allfällige Sperrzonen mit Hinweisen "Sperrzone! Betreten verboten!" sowie Abgrenzungen zu versehen. Zuschauerflächen, die einen Neigungswinkel von 1:1 aufweisen bzw. steiler sind, sind durch Einschnitte terrassenförmig abzutreten, wobei die Terrassen eine der Belegung entsprechende Breite aufweisen müssen. Pro Besucher ist ca. 1,5 qm Fläche vorzusehen.
Die Zugänge zu den Zuschauerflächen sind bei Hangflächen entweder treppenförmig, in einer Breite von zumindest 2,0 m auszubilden oder so zu verlegen, daß Steigungen von max. 30 Grad auftreten.
- 11) Die Zufahrten, Zugänge, Parkplätze, Zuschauerräume, Sperrzonen, etc. müssen deutlich gekennzeichnet sein.
- 12) Während Veranstaltungen muß eine Telefonleitung, die eine rasche Inanspruchnahme von Hilfskräften bzw. der Exekutive gewährleistet, zur Verfügung stehen (Amtsleitung der Post).
- 13) Für Motorsportveranstaltungen gelten die sicherheitstechnischen Bestimmungen der Obersten Internationalen und Nationalen Motorsportkommissionen (sicherheitstechnische Einrichtungen, Verfügbarkeit von Arzt und Rettung, etc.), bei den übrigen Veranstaltungen sind diese Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.
- 14) Die innerbetrieblichen Verbindungsstraßen sind den Bestimmungen der StVO zu unterwerfen und mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h zu versehen.
- 15) Nach Durchführung von Veranstaltungen ist das Ringgelände samt benützten Zuschauerflächen einer unverzüglichen Inspektion auf Schäden und Verunreinigungen zu unterziehen. Vorgefundene Mißstände sind zu beseitigen.

- 16) Das ringeigene Personal ist in die sicherheitstechnischen Belange wie Bedienung der Bergegeräte, Überwachungseinrichtungen, Erstversorgung kontinuierlich zu unterweisen.
- 17) Die Ausbildung der Notversorgungseinrichtungen (z. B. Hub-schrauberlandeplatz, Rettungsstandplätze) hat in Absprache mit den zuständigen Organisationen zu erfolgen.
- 18) Sollten Beobachtungsstände für die Streckenposten entlang der Rennstrecke errichtet werden, so haben diese den Bestimmungen der Internationalen Motorsportorganisation zu entsprechen.
- 19) Der Betriebsstättenbetreiber hat eine Ringordnung zu erlassen und den jeweiligen Veranstaltern zur verbindlichen Beachtung zu Kenntnis zu bringen.
Diese Veranstaltungsordnung hat neben den eigentlichen Betriebsregeln für die Rennstrecke und die Nebenanlagen auch Regelungen für allfällige gewerbliche Aktivitäten (z. B. Getränkeausschank und Verabreichung von Speisen, Handelstätigkeiten) im Zusammenhang mit der jeweiligen Veranstaltung auf dem Ringgelände zu umfassen."

In Ergänzung dieses Gutachtens stellte der Amtssachverständige in seiner Stellungnahme vom 1.7.1991, Zl. 2/152-1102/39-1991, fest, daß zur Zeit im Hinblick auf die räumliche Ausdehnung des Veranstaltungsgeländes, den gegebenen Zuschauerräumen, den Sanitätseinrichtungen, Abstellflächen für Kraftfahrzeuge sowie des erforderlichen sicherheitstechnischen Aufwandes lediglich der Weltmeisterschaftslauf für Motorräder als Großveranstaltung (mehr als 12.000 Zuschauer) anzusehen sei.

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 30.7. und 3.9.1991, jeweils Zl. 6/365-49/187-1991, wurde den Parteien gemäß § 45 (3) AVG im Rahmen des Parteiengehörs Gelegenheit gegeben, sich zum Ermittlungsverfahren zu äußern und darauf hingewiesen, daß der gegenständliche Verwaltungsakt zur

Einsicht im Polizeiamt der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung aufliege.

Bereits vorher waren durch richtungsweisende Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes die Beschwerden von Anrainern gegen die bereits in erster und zweiter Instanz verworfenen Anträge auf Zuerkennung der Parteistellung als unbegründet abgewiesen worden (vgl. ErkVwGH vom 19.9.1990, Zl. 89/01/0409-7).

Als Parteien im Sinne des § 8 AVG verblieben im veranstaltungspolizeilichen Verfahren sohin lediglich die Grundeigentümer jener Grundparzellen auf denen die Veranstaltungsstätte liegt, der IGMS als Antragsteller und die Landesumweltanwaltschaft.

In seiner Stellungnahme vom 26.9.1991 nahm der IGMS die Punkte 1), 2), 3), 5), 6), 7), 8), 9), 11), 12), 13), 14), 16), 17), 18) und 19) des maschinenbau- und sicherheitstechnischen Gutachtens vollinhaltlich zur Kenntnis und führte hinsichtlich der Punkte 4) und 10) aus, daß ein entsprechendes Lärmmeßgerät nach Empfehlung der Fachleute für die Saison 1992 angeschafft werde und daß bezüglich jener Zuschauerflächen auf denen der IGMS verfügungsberechtigt sei die notwendigen Sanierungsmaßnahmen eingeleitet würden; Punkt 15) solle jedoch den jeweiligen Veranstaltern zur Auflage gemacht werden.

Zu den Punkten 1) bis 10) des gesundheitspolizeilichen Gutachtens äußerte sich der IGMS wie folgt:

- zu"1) Im Rahmen der uns genehmigten fünf Motorsportveranstaltungen gibt es derzeit pro Jahr nur eine Motorsport-Großveranstaltung (wie auch im maschinenbautechnischen Gutachten beschrieben).
- 2) Im Rahmen der während des gesamten Jahres zur Verfügung stehenden Tage wird der IGMS sich bemühen, auch Nicht-Motorsportveranstaltungen weiter zu fördern, wobei von uns Veranstaltungen mit einer größeren Belastung, wie z. B. Rock-Konzerte, ausgeschlossen werden.

- 3) Dieser Punkt ist unverständlich, da wir ja nicht in Ortsteilen und Objekten überall Schallschutzfenster etc. einbauen können.
- 4) Der IGMS ist für jede sinnvolle Verkehrsberuhigung. Die Zufahrt Reit ist Gemeindestraße erster Klasse und eine etwaige Verkehrsregelung liegt im Bereich der Behörde, der IGMS hat darauf keinen Einfluß.
- 5) Wie bereits in der Vergangenheit, werden wir auch weiterhin dafür Sorge tragen, daß seitens des Veranstalters genügend Container und Abfallbehälter in den Zuschauerbereichen und Camping- bzw. Parkplätzen aufgestellt werden.
- 6) Der IGMS sorgt gemeinsam mit den Veranstaltern und Grundeigentümern, daß entsprechend der Zahl der Besucher WC-Anlagen im Zuschauerbereich und auf den Campingplätzen aufgestellt sind. Wir werden überprüfen ob es sich bei den angegebenen Parzellen ebenfalls um Zuschauerplätze handelt und falls ja, werden wir entsprechende Vorsorge treffen.
- 7) Dieser Punkt wird unter Berücksichtigung der Auflagen der Internationalen - FISA und FIM - sowie Nationalen - OSK - Sportbehörden erfüllt.
- 8) Der bestehende Hubschrauberlandeplatz ist unmittelbar neben der Unfallstation im Ringgelände und luftfahrtbehördlich genehmigt.
- 9) Seit Jahren wird das gesamte Gelände und die Parkplätze durch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Koppl/ Plainfeld nach den Veranstaltungen überprüft und etwaige festgestellte Mängel beseitigt. Ein entsprechender Bericht wird jeweils dem Veranstalter vorgelegt. Wir würden vorschlagen, daß in Zukunft dieser Bericht der Behörde und auch dem IGMS zugeleitet wird. Unabhängig davon werden von der Landwirtschaftskammer etwaige

Flurschäden begutachtet und über den Veranstalter mit den Grundbesitzern geregelt.

- 10) Diese Anregung werden wir den einzelnen Veranstaltern mit der Bitte um Berücksichtigung weitergeben. Ein entsprechender Hinweis auf die Umweltproblematik wurde auch in der Vergangenheit bereits im Programmheft der Veranstalter aufgenommen."

Ergänzend dazu legte der Antragsteller noch Stellungnahmen von Univ.Prof. Dr. Staffen der 2. Chirurgischen Universitätsklinik Wien vom 22.10.1991, des HNO-Facharztes Dr. Kartnig vom 8.11.1991 und Prim. Dr. Siegl der HNO-Abteilung des Landeskrankenhauses Feldkirch vom 6.11.1991 vor, in denen - zusammengefaßt - eine gesundheitsschädigende Wirkung durch den durch Veranstaltungen auf dem Salzburgring erhöhten Grundgeräuschpegel sowohl im Hinblick auf akute oder chronische Störungen des Allgemeinbefindens als auch Schädigungen des Gehörs verneint werden.

Die Landesumwelthanwaltschaft wies in ihrer Stellungnahme vom 4.9.1991 unter anderem darauf hin, daß die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 17 (1) des Salzburger Veranstaltungsgesetzes schon allein auf Grund des lärmtechnischen Befundes und Gutachtens des umwelttechnischen Sachverständigen nicht erfüllt werden könnten und auch die durch Regierungsbeschluß empfohlenen Maßnahmen nicht ausreichten, die zulässigen Grenzwerte zu erreichen.

Desgleichen seien die Forderungen im maschinenbautechnischen Gutachten keinesfalls als ausreichend zu betrachten, den Schutz der Umgebung vor unzumutbaren Beeinträchtigungen im Sinne des § 17 (1) leg. cit. zu gewährleisten. In einer ergänzenden Stellungnahme der Landesumwelthanwaltschaft vom 30.9.1991 wurde unter anderem die Problematik aufgezeigt, daß der Salzburgring - außerhalb der im Veranstaltungskalender angeführten Veranstaltungstage - zusätzlich für die sogenannten Publikumsfahrten benützt werde. Darüberhinaus werde die Auffassung vertreten, daß

das Lagern von Zuschauern im Zuge von Großveranstaltungen, wie dem WM-Lauf, als eigene Veranstaltung zu behandeln sei.

Die Anrainer Josef Ainz, Matthias Walkner, Karl Schmitzberger, Johann Wintersteller, Engelbert Wonnebauer, Johann Pertiller, Josef Schrofner, Eduard Frauenschuh, Johann Schmitzberger, Johann Neumaier, Martin Schmidhuber, Jakob Kroissl, Herbert Mamoser, Fritz Breithenthaler, Irmgard Lindner, Marianne Reichl, Johann Rosenegger und Martin Mamoser stellten in ihrem Schreiben vom 27.9.1991 unter anderem fest, daß bei Einhaltung der durch den Regierungsbeschluß vom 18.12.1989 festgelegten Maßnahmen eine Lärmbelästigung als Dauerbelastung hintangehalten werden könne, daß - mit Ausnahme der Nacht von Samstag auf Sonntag beim Motorrad-Weltmeisterschaftslauf - an 364 Tagen pro Jahr Ruhe herrsche, der Vorschlag im gesundheitspolizeilichen Gutachten, worin 50 % motorsportfreie Veranstaltungen gefordert würden, als "tendenziös" betrachtet werde, weil dies inhaltlich bereits über den Beschluß der Landesregierung hinausgehe und daß sie sich eher Lärmschutzmaßnahmen gegen den von der B 158 - Wolfgangsee-straße ausgehenden Lärm vorstellen könnten; auch hinsichtlich der Sicherheit bei Veranstaltungen würden sie sich nicht beeinträchtigt fühlen.

In Anwendung des § 17 Abs 1 und 6 des Salzburger Veranstaltungsgesetzes wurde dem IGMS sodann aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens eine Vielzahl von ergänzenden Auflagen mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 24.2.1992, Zahl 6/365-49/201-1992, vorgeschrieben.

Gegen diesen Bescheid erhob sowohl der IGMS als auch die Landesumweltschutzbehörde Salzburg das Rechtsmittel der Berufung.

Mit Berufungsentscheidung der Salzburger Landesregierung vom 22.12.1992, Zahl 12/01-1435/20-1992, wurden die Berufungen grundsätzlich abgewiesen, jedoch hinsichtlich der

Bescheidvorschreibungen 7, 14, 26, 29 und 17 abgeändert und die Bescheidvorschreibung 24 (Multifunktionalität der Veranstaltungsstätte durch Verteilung der Veranstaltungen auf etwa 50 zu 50 von Motorsport- und Nichtmotorsportveranstaltungen) ersatzlos aufgehoben.

Ebenfalls im Dezember 1992 teilte der IGMS mit, daß für die Verlängerung der internationalen Streckenlizenz durch die Oberste Motorsportbehörde die Schaffung zusätzlichen Sturzraumes im Bereich der Fahrerlagerkurve bei Kilometer 3,0 bis 3,3 unbedingt notwendig sei.

Diese Angelegenheit wurde am 25.1.1993 einer veranstellungspolizeilichen Überprüfung unter Einbindung des Projektes zur Erneuerung der Boxenanlage unterzogen. Hierzu wurde aus Sachverständigensicht festgestellt, daß die geplanten Maßnahmen weder die Art noch den Charakter der Sportstätte verändern würden. Die zusätzliche Sturzraumschaffung in der Fahrerlagerkurve wurde im Laufe des Jahres 1993 durchgeführt, der Neubau der Boxenanlage jedoch im Hinblick auf die ungewisse Zukunft der Veranstaltungsstätte zurückgestellt.

Mit Schriftsatz vom 3.3.1993 erhob die Landesumweltanwaltschaft Salzburg gemäß § 131 Abs. 1 Ziff. 1 B-VG wegen Verletzung der Rechte nach § 17 Abs. 1 des Salzburger Veranstaltungsgesetzes 1987 Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

In dieser Beschwerde führte die Landesumweltanwaltschaft unter anderem aus, daß der Betriebsstättengenehmigungsbescheid vom 18.9.1969 niemals Rechtsgültigkeit erlangt habe, da die in Ziffer 1 und 2 dieses Bescheides enthaltenen aufschiebenden Bedingungen vom Betreiber nicht rechtzeitig erfüllt worden wären.

Der Verwaltungsgerichtshof teilte diese Rechtsansicht der Landesumweltanwaltschaft in seinem Erkenntnis vom 29.9.1993, Zahl 93/02/0041/11, und hob den angefochtenen Bescheid der

Salzburger Landesregierung vom 22.12.1992, Zahl 12/01-1435/20-1992, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf.

In der Begründung führte der Gerichtshof u.a. aus, daß aufgrund der Nichterfüllung der vorzitierten befristeten Bedingungen im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 18.9.1969 dieser mit Ablauf des 31.12.1969 wieder aus dem Rechtsbestand ausgeschieden sei. Da nunmehr im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides keine aufrechte veranstaltungsrechtliche Genehmigung für die in Rede stehende Veranstaltungsstätte vorgelegen sei, wäre auch für die Vorschreibung anderer oder zusätzlicher Auflagen kein Raum geboten. Der angefochtene Bescheid wurde daher schon aus diesem Grund wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

In Folge dieses Erkenntnisses wurde durch die Salzburger Landesregierung mit Bescheid vom 15.11.1993, Zahl 12/01-R/6/28-1993, auch der erstinstanzliche Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 24.2.1992, mit dem ergänzende Vorschreibungen zur Genehmigung der Veranstaltungsstätte Salzburgring erlassen worden waren, aufgehoben und das Verfahren gleichzeitig zur neuerlichen Entscheidung an die Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung zurückverwiesen. /

Mit Schreiben vom 22.1.1990 rief der IGMS das Ansuchen auf Veranstaltungsstättengenehmigung vom 22.1.1990 in Erinnerung und wies darauf hin, daß Öle und Treibstoffe, ausgenommen im Bereich der ohnehin gewerblich genehmigten Tankstelle, am Salzburgring grundsätzlich nicht gelagert würden. Die diesbezügliche gewerbebehördliche Genehmigung für die Tankstelle vom 25.6.1985 wurde angeschlossen; desgleichen wurde die Baubewilligung der Gemeinde Plainfeld betreffend die Errichtung und Aufstockung des bestehenden WC- und Waschanlagengebäudes vom 10.6.1984, Zahl 166/1984, vorgelegt.

In Wahrung des Parteiengehörs wurde den Verfahrensparteien mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 15.12.1993, Zahl 6/365-49/210-1993, nachweislich Gelegenheit gegeben sich zum gesamten Ermittlungsverfahren zu äußern bzw. in den Akt Einsicht zu nehmen.

Seitens der Vertreter des IGMS, Dres. Moser und Gesinger, wurde in der Stellungnahme vom 20.12.1993 auf den Antrag vom 22.1.1990 sowie auf die bereits in diesem Verfahren erstatteten Äußerungen verwiesen.

Seitens des Bundeslandes Salzburg als Grundeigentümer und Verpächter, vertreten durch das Amt der Salzburger Landesregierung, wurde mit Schriftsatz vom 23.12.1993 zur Kenntnis gebracht, daß unter Hinweis auf den zwischen dem Land Salzburg und dem IGMS bestehenden Mietvertrag gegen die Erteilung der veranstaltungspolizeilichen Genehmigung kein Einwand bestünde, sofern die mit Beschluß der Salzburger Landesregierung vom 18.12.1989 festgelegten Auflagen eingehalten würden.

Herr Josef Ainz als einer der direkten Anrainer und Grundeigentümer solcher Flächen, die bei Großveranstaltungen vorübergehend zu einem Teil als Parkflächen verwendet werden, äußerte sich in seinem Schreiben vom 27.12.1993 dahingehend, daß er gegen eine Genehmigung keine Einwände erhebe, da die bisherigen Auflagen der Behörde durchaus geeignet waren, unzumutbare Belästigungen abzuhalten und verwies zudem auf den Umstand, daß es seit den letzten Vorschreibungen zu keinerlei Beschwerden gekommen sei.

Durch die Landesumweltanwaltschaft wurde keine weitere Stellungnahme erstattet. Lediglich in einem Schreiben vom 13.12.1993 wurde die Behörde auf den ihr hinlänglich bekannten Umstand hingewiesen, daß der IGMS aufgrund des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes über keine aufrechte veranstaltungsrechtliche Genehmigung verfüge und darüber hinaus noch neben den

gewerberechtlichen und wasserrechtlichen Bewilligungen auch ein naturschutzbehördliches Bewilligungsverfahren vorgeschrieben sei.

Entsprechend der gesetzlichen Vorschrift des § 16 des Salzburger Veranstaltungsgesetzes dürfen nur solche ²Veranstaltungsstätten verwendet werden, die für die jeweilige Art der Veranstaltung unbeschadet der nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, von der Behörde genehmigt sind.

Hinsichtlich der Behördenzuständigkeit wird im Absatz 4 festgelegt, daß, wenn es sich um eine Veranstaltungsstätte handelt, die nur für Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung bestimmt sind, der Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, im übrigen aber die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig sei.

Die Genehmigungsvoraussetzungen sind im § 17 des zitierten Gesetzes geregelt. Danach dürfen Veranstaltungsstätten nur genehmigt werden, wenn sie im Hinblick auf die Art der beabsichtigten Veranstaltungen und die voraussichtliche Besucherzahl nach ihrer Lage, Gestaltung und Ausstattung in bau-, feuer-, sicherheits- und gesundheitspolizeilicher Hinsicht so beschaffen sind, daß sie die Hintanhaltung von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen, insbesondere der Besucher der Veranstaltungen, sowie einer Gefährdung und unzumutbaren Beeinträchtigung der Umgebung, insbesondere durch Lärm, Staub, Abgase oder Abwässer gewährleisten. Soweit nicht ohnedies baurechtliche Bestimmungen anzuwenden sind, muß für eine technisch und hygienisch einwandfreie Abwasserbeseitigung Sorge getragen sein und haben für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der Teilnehmer an der Veranstaltung Abstellplätze in ausreichender Zahl in der Nähe der Veranstaltungsstätte vorhanden zu sein.

Hiezu hat die Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung erwogen:

Wie aus der ausführlichen Darstellung des Sachverhaltes entnehmbar ist, wurden die Aspekte der Genehmigungsvoraussetzungen im gesamten Verfahren einer gründlichen Prüfung unterzogen und die hierfür erforderlichen Gutachten eingeholt.

Entsprechend dem im Verwaltungsverfahren herrschenden Grundsatz der freien Beweiswürdigung beschränkte sich die Behörde zur Ermittlung des objektiven Sachverhaltes nicht nur auf die Anhörung der Verfahrensparteien, sondern versuchte vielmehr auch die unmittelbar betroffenen Gemeinden Koppl, Hof und Plainfeld wie auch die Anrainergemeinschaften in das Ermittlungsverfahren miteinzubeziehen.

Die Behörde vertritt in diesem Zusammenhang den Standpunkt, daß eine dem Erfordernissen der heutigen Zeit entsprechende Transparenz eines derartigen Verfahrens geboten erscheint und daher auch dem Ermittlungsverfahren ein entsprechend breiter Raum zu widmen war.

Neben den mittlerweile gestiegenen Anforderungen in feuer- und sicherheitspolizeilicher Hinsicht kommt der gesundheitspolizeilichen Komponente insbesondere im Hinblick auf die von der Veranstaltungsstätte ausgehenden Schallemissionen zur Verhinderung von Gesundheitsgefährdungen und unzumutbaren Belästigungen größte Bedeutung zu.

Definitiv legt in diesem Zusammenhang der Gesetzgeber fest, daß Gefährdungen und unzumutbare Beeinträchtigungen der Umgebung, insbesondere durch Lärm, Staub, Abgase oder Abwässer hintangehalten werden müssen.

Die Anforderungen in bau-, feuer-, sicherheits- und gesundheitspolizeilicher Hinsicht sowie allfällige Momente der Gefährdung können durch die vorgegebenen Maßstäbe und Regeln der Technik in einer objektiv bestimmbarer Art und Weise und nach anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen eingeengt werden; die im Gesetz

angeführte Hintanhaltung einer "... unzumutbaren Beeinträchtigung der Umgebung ..." stellt einen unbestimmten Gesetzesbegriff dar. Aus dem normativen Inhalt dieser Bestimmung ist jedoch ableitbar, daß darunter ein Belästigungsmaßstab zu verstehen ist, der sich am "gesunden, normal empfindenden Menschen" orientiert; daraus ergibt sich aber auch,² daß über jene Vorschriften, die die Hintanhaltung von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen zum Inhalt haben, darüber hinaus noch dem Aspekt der "Unzumutbarkeit" besonderes Augenmerk zu schenken war.

Dieser Betrachtungsweise versuchte die Behörde dadurch gerecht zu werden, daß über die im medizinischen Gutachten enthaltenen Vorschreibungsvorschläge zur Vermeidung von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen hinaus noch weitere Auflagen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen wurden. Vor allem im Abschnitt F) des Spruchteiles I. setzte sich die entscheidende Behörde intensiv mit dem Erfordernis der Zumutbarkeit durch Vorschreibung eines umfangreichen Auflagenpaketes auseinander.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen die Beschränkung der Motorsportgroßveranstaltungen auf maximal zwei pro Jahr, Einschränkungen hinsichtlich des Landens von Hubschraubern, die Beschränkung auf jährlich maximal nur fünf Motorrennveranstaltungen und ein Kart-Rennen im Fahrerlagerbereich, das Verbot von "Elefanten-Treffen", Trucker- und Traktorrennen, das Verbot der sogenannten "lauten Donnerstage", die - mit Ausnahme der Motorrennen - ausschließliche Zulassung zum Betrieb von Fahrzeugen, die nach dem Kraftfahrgesetz bereits zugelassen oder aber zumindest jederzeit zulassungsfähig sind, das Freihalten von Motorsportveranstaltungen an jeweils zwei Sonntagen pro Monat während der Sommermonate etc.

Hinsichtlich der Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen läßt sich aus Punkt 3) der Forderungen des gesundheitspolizeilichen

Amtssachverständigen folgern, daß die Grenze der Gesundheitsgefährdung bei einem energieäquivalenten Dauerschallpegel ab einem Wert von 65 anzusetzen ist.

Sowohl aus dem gesundheitspolizeilichen als auch aus dem umweltschutztechnischen Gutachten ist ablesbar, daß den im Rahmen der bisherigen Betriebsform sich ergebenden Lärmproblemen nicht durch die Anordnung einer Einzelmaßnahme begegnet werden kann sondern vielmehr versucht werden muß, die Auswirkungen dieser multifaktoriellen Lärmbelastung durch eine ganze Reihe aufeinander abgestimmter Vorschreibungen im gesetzeskonformen Rahmen zu halten.

Wie die Messungen der Umweltschutzabteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung ergeben haben, wird in den Gebieten von Ladau, Rettenbachschwandt und Schnurrn bei Motorrennen einschließlich der damit verbundenen Trainingstage sowie den Rallyes der kritische Wert von 65 dB(A) regelmäßig überschritten, wobei sich die Spitzenwerte vor allem im Raum Ladau ergeben.

In schlüssiger und sehr umfassend dargestellter Weise ist aus dem gesundheitspolizeilichen Gutachten des amtsärztlichen Sachverständigen ablesbar, daß die gesundheitsgefährdende Wirkung des Lärms nicht nur in einem fallweisen Spitzenwert zu sehen ist, sondern sich diese Wirkung aus der Fülle der in mehr oder minder regelmäßigen Abständen ergebenden Lärmemissionen ergibt. In diesem Zusammenhang sind daher die gemessenen Spitzenwerte sehr wohl eine relevante Größe.

Dieser Umstand wird aber in den Ausführungen Dres. Staffen, Kartnig und Siegl (Teil der Stellungnahmen des IGMS zum Ermittlungsverfahren) nicht berücksichtigt, die de facto von der gesundheitsschädigenden Wirkung einer isolierten Einzelgröße ausgehen.

Im umweltschutztechnischen und gesundheitspolizeilichen Gutachten wurde daher eine Summe von Maßnahmen zum Schutz vor gesundheitsgefährdenden Lärmauswirkungen gefordert, die sich vor allem sowohl durch Vorschreibung der vorzitierten Auflagen (Spruchteil F) als auch durch Vorschreibung spezieller gesundheitspolizeilichen Auflagen im Spruchteil D) des gegenständlichen Bescheides niederschlugen.

In diesem Zusammenhang wird festgestellt, daß die entscheidende Behörde den Forderungen sowohl des umweltschutztechnischen als auch des gesundheitspolizeilichen Gutachtens nahezu vollständig durch Vorschreibung der entsprechenden Auflagen Rechnung getragen hat.

Den Empfehlungen zur Zufahrtssperre über den Ortsteil Reit (Punkt 4) des gesundheitspolizeilichen Gutachtens) und der ausschließlichen Zufahrt über die "Nesselgrabenstraße" (Punkt 9) der Empfehlungen im umweltschutztechnischen Gutachten) konnte nicht gefolgt werden, weil eine Zufahrtssperre durch Reit eine nicht unbedeutende Anzahl von aus Anlaß von Veranstaltungen von Landwirten zur Verfügung gestellten Kfz-Abstellflächen unbenutzbar machen würde und der Verdrängungseffekt des Verkehrs andere Ortsteile bzw. Straßen, über die die restlichen Abstellflächen aufgeschlossen werden, in einem noch höheren Maße als bisher beeinträchtigt würden; die alleinige Aufschließung über die Nesselgrabenstraße ist deswegen nicht denkbar, weil es sich hierbei um eine Fahrbahn mit nur einem Fahrstreifen handelt und eine ausschließliche Konzentrierung des Verkehrs auf diese schmale Straße laut Auskunft des zuständigen Gendarmerieabteilungskommandos aus verkehrstechnischer Sicht unmöglich sei.

Einer Modifizierung mußte auch der Punkt 3) der Auflagen im gesundheitspolizeilichen Gutachten unterzogen werden, da die Forderung in diesem Wortlaut nicht exekutierbar erschien. Im Auflagenpunkt F) 9) a) bis d) des Spruchteiles I. ist dieser

Empfehlung jedoch dem Sinn und Zweck nach in konsequenter und vollziehbarer Art und Weise Rechnung getragen. Daß diesen Messungen die Meßergebnisse der Variante 1 der Beilage 1 des umweltschutztechnischen Gutachtens zugrunde zu legen ist, ergibt sich aus der Tatsache, daß sich diese Variante auf den Betrieb am Salzburgring nach dem Regierungsbeschluß vom 18.12.1989 bezieht und somit die Ausgangsbasis für die gegenständlichen Überlegungen bildet.

Die Reduzierung der Veranstaltungszeiten entspricht den gutachtlichen Forderungen und dem in diesem Punkt einvernehmlichen Verhandlungsergebnis.

Durch den Auflagenpunkt 2) c) im Abschnitt E) des Spruchteiles I. wurde nunmehr auch ein zeitlicher Rahmenbereich für die Rennveranstaltungen fixiert, wobei es den Anmeldebehörden durchaus unbenommen bleibt, diesen Zeitraum aus den in § 13 (3) des Salzburger Veranstaltungsgesetzes genannten Gründen für bestimmte Veranstaltungen noch weiter einzuschränken.

Gezielte Vorschreibungen im Hinblick auf die vom Ringbetrieb ausgehenden Schadstoffbelastungen der Luft erscheinen zur Zeit nicht erforderlich, da im umweltschutztechnischen Gutachten hiezu dezidiert festgestellt wird, daß Immissionsgrenzwerte, wie sie aus humanhygienischen und phytotoxischen Gesichtspunkten von der Akademie der Wissenschaften bzw. in der zweiten Forstverordnung festgesetzt sind, auch an den am stärksten belasteten Wohnobjekten weder durch die Renntätigkeit noch durch den Besucherverkehr erreicht oder überschritten würden. Zur gleichen Erkenntnis gelangten die Gutachter in der Umweltverträglichkeitsanalyse Salzburgring, in der festgestellt wird, daß die gemessenen Schadstoffkonzentrationen weit unter den medizinisch-hygienischen Grenzwerten lägen, die für das Vorliegen einer Gesundheitsgefährdung angesetzt würden und daher eine akute Gesundheitsgefährdung nicht abgeleitet werden könne.

Durch die Vorschreibung der übrigen Auflagen in den Abschnitten A), B), C) und E) erscheinen der entscheidenden Behörde auch die bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Rücksichten in einem Maße gewährleistet zu sein, daß eine Gefährdung für das Leben und die Gesundheit von Menschen sowohl der Besucher der Veranstaltungen als auch der Umgebung im Lichte der Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs. 1 nach menschlichem Ermessen ausschließbar ist.

Hinsichtlich der sicherheits- und feuerpolizeilichen Anordnungen werden diese Vorschreibungen seitens der entscheidenden Behörde schon aufgrund der Art der Veranstaltungen, aber auch als dem heutigen grundsätzlichen Sicherheitsverständnis entsprechend, als unabdingbarer Bestandteil des Auflagenkataloges angesehen und bedürfen aus diesem Blickwinkel keiner näheren Betrachtung.

Generell muß hinsichtlich der getätigten Vorschreibungen festgestellt werden, daß die Behörde vom Bemühen getragen war, vorgeschlagene Auflagen so klar wie möglich zu beschreiben, um Fehlinterpretationen zu vermeiden und diese, den Charakter "bedingter Polizeibefehle" tragenden Zweckbestimmungen auch tatsächlich vollziehbar zu halten.

Ein Teil dieser Bedingungen - vor allem in sicherheitstechnischer, feuer- und sicherheitspolizeilicher Hinsicht, aber auch in nicht unbeträchtlichem Maße in umweltschutztechnischer Hinsicht - wurde vom Verfügungsberechtigten zwar schon Jahre hindurch praktiziert, eine bescheidmäßige Festschreibung war jedoch bis zur Erlassung des Auflagenbescheides der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 24.2.1992 noch nicht erfolgt.

Kein Zweifel besteht über die Rechtsmeinung, daß hinsichtlich des vom Gesetz nicht näher beschriebenen Begriffes der "Veranstaltungsstätte" nicht nur jener Raum, auf dem die eigentliche

Veranstaltung (hier: Rennstrecke) stattfindet, verstanden werden kann sondern vielmehr auch jener Bereich, in dem sich die der Veranstaltung beiwohnenden Zuschauer befinden, miteinzubeziehen ist. Daraus resultiert aber auch die Verpflichtung der Behörde, diese Bereiche parzellengenau festzulegen und zu verfügen, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, unter denen sie als Zuschauerräume verwendet werden können. Es waren daher die im Spruchteil I. niedergelegten Anordnungen hinsichtlich der Kennzeichnung, Abzäunung, baulichen Ausgestaltung bei Hangflächen, Parzellenbeschreibung, genaue Kennzeichnung der Zu- und Abgänge, Abfallcontainer, Einbringverbot für bestimmte Gegenstände, sanitäre Einrichtungen, Begehung der Zuschauerräume nach den Veranstaltungen im Hinblick auf Verunreinigungen und Hinweise auf Eintrittskarten zu treffen.

In einem etwas anderen Licht stellt sich die Frage der Parkplätze dar, hinsichtlich derer § 17 (1) des Salzburger Veranstaltungsgesetzes vorschreibt, daß "... für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der Teilnehmer an der Veranstaltung Abstellplätze in ausreichender Zahl in der Nähe der Veranstaltungsstätte vorhanden zu sein" haben. Dieser gesetzlichen Festlegung wurde durch die Vorschriften im Spruchteil I. nachgekommen und entspricht grundsätzlich dadurch, daß Wiesenflächen im unmittelbaren Bereich der Veranstaltungsstätte je nach Bedarf von Landwirten gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden, der bereits seit Jahren praktizierten Vorgangsweise des Verfügungsberechtigten über die Veranstaltungsstätte bzw. des Veranstalters selbst.

Die Behörde sah es aber in diesem Zusammenhang auch als ihre Aufgabe an, für die Benützung dieser Parkflächen detaillierte Forderungen zum Schutz des Grundwassers und zur ordnungsgemäßen Verkehrsabwicklung zu verbinden.

Die Kennzeichnung dieser Flächen als den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) unterliegend ist lediglich eine nach

außen gerichtete Klarstellung der herrschenden Rechtslage, daß sämtliche Verkehrsflächen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können, als "Straße" im Sinne der Begriffsbestimmung des § 1 (1) StVO 1960 anzusehen sind; um "gleiche Bedingungen" handelt es sich bei diesen Parkplätzen deshalb, weil sie jeder Besucher gegen Bezahlung des gleichen Entgeltes mit seinem Kraftfahrzeug benützen kann.

Die Vorschreibung des Umstandes, daß der Behörde beabsichtigte Veränderungen der Veranstaltungsstätte unverzüglich zur Kenntnis zu bringen sind, ist von allgemeiner Relevanz, da jede Änderung im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen andere oder zusätzliche Auflagen erforderlich machen können.

Hinsichtlich der im Spruchteil II. des gegenständlichen Bescheides getroffenen Feststellung wird ausgeführt:

Gemäß § 1 (1) des Salzburger Veranstaltungsgesetzes sind öffentliche Veranstaltungen allgemein zugängliche, zum Vergnügen oder zur Erbauung der Teilnehmer bestimmte Darbietungen und Einrichtungen; hiezu gehören insbesondere Theatervorstellungen, Konzerte, Ausstellungen, Lichtbildervorführungen, sportliche Wettkämpfe und Vorführungen, Tierschauen, Schaustellungen, Belustigungen, Spielapparate und dergleichen.

Nach Abs. 2 leg. cit. ist jedoch auch dann eine Veranstaltung als öffentlich anzusehen, wenn sie von einem Verein oder einer sonstigen Personenvereinigung abgehalten wird, wobei die Mitgliedschaft lediglich durch die Teilnahme an der Veranstaltung, allenfalls verbunden mit der Leistung eines Beitrages an den Verein und dergleichen erworben wird.

Aus Seite 7 der Verhandlungsschrift der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 7. und 9.5.1990, Zahl 6/365-49/166-1990, ist eindeutig zu entnehmen, daß an den - nicht im

Veranstaltungskalender angeführten - sogenannten Publikumsmitgliederfahrten jeder teilnehmen kann, der zum Zwecke der Teilnahme an diesen Mitgliedsfahrten die Mitgliedschaft zum IGMS für die Dauer eines Jahres erwirbt.

Damit sind aber die Voraussetzungen des § 1 (2) leg. cit. in vollem Umfang gegeben und war daher wie im Spruchteil II. festgestellt zu entscheiden.

Auf das in diesem Zusammenhang ergangene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20.2.1990, Zl. 89/01/0391, in dem festgehalten wird, daß es sich dann, wenn die Leistung einer Unterschrift auf dem Mitgliedsantrag als ausreichend erachtet wird, um den Besucher zur Vereinsveranstaltung zuzulassen, um eine öffentliche Veranstaltung handelt, wird verwiesen.

Mit dieser Feststellung werden somit die "Publikumsfahrten" erfaßt, die dadurch unter die Bestimmungen des Salzburger Veranstaltungsgesetzes fallen. Daß es sich bei Beurteilung der Frage der "öffentlichen Veranstaltung" nicht um eine "Kann-" sondern eine "Istbestimmung" handelt, sei nur am Rande erwähnt.

Die Publikumsfahrten sind daher jeweils bei den zuständigen Behörden (Gemeinden) anzumelden.

Den Anmeldebehörden wird mit dieser Feststellung ein wirksames Instrumentarium zur allfälligen Vorschreibung bindender Auflagen im Hinblick auf die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie die zeitliche Ausdehnung der genannten Veranstaltungen in die Hand gegeben und ist insofern - wenngleich nur mittelbar - als Bestandteil des Maßnahmenpaketes des Spruchteiles I. zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen und Lärmbelästigungen anzusehen.

Unter Verweis auf die dargelegten Ausführungen vertritt daher die entscheidende Behörde die Ansicht, daß bei Einhaltung der im gegenständlichen Bescheid angeordneten Auflagen die

Sicherstellung der für die Genehmigung der Veranstaltungsstätte verbindlichen Voraussetzungen in bau-, feuer-, sicherheits- und gesundheitspolizeilicher Hinsicht zur Hintanhaltung von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen sowie einer Gefährdung und unzumutbaren Beeinträchtigung der Umgebung - insbesondere durch Lärm - gewährleistet erscheint.

Der Ausspruch über die Kosten im Spruchteil III. des gegenständlichen Bescheides gründet sich auf die zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung oder beim Amt der Salzburger Landesregierung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich die Berufung eingebracht werden, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Die Berufungsschrift ist mit S 120,-- Stempelmarke zu vergebühren.

Ergeht an:

RSb

- 1) Internationaler Gemeinnütziger Motorsportverein Salzburg-ring, 5020 Salzburg, Münchner Bundesstraße 9, z. H. Herrn Rechtsanwalt Dr. Roman Moser, 5303 Thalgau, Ferdinand Zuckerstätter Straße 269,
unter Anschluß eines Erlagscheines, mit dem Hinweis, daß gemäß § 14 TP 7 Abs. 2 des Gebührengesetzes, BGBl. Nr. 267/1957, i.d.g.F., für die Vergebührung der Verhandlungsschriften vom 7. und 9.5.1990 sowie vom 25.1.1993 (insgesamt 9 Bögen à S 120,--) ein Betrag von S 1.080,-- zur Einzahlung zu bringen ist.

- 2) Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 8;
- 3) Landesumweltanwaltschaft, 5020 Salzburg, Arenbergstraße 10;
- 4) Johann Wintersteller, 5020 Koppl, Habach 20;
- 5) Engelbert u. Juliane Wonnebauer, 5020^a-Koppl, Habach 94;
- 6) Johann u. Maria Anna Schmitzberger, 5020 Koppl Nr. 9;
- 7) Josef Ainz, 5322 Plainfeld Nr. 37;
- 8) Maria Rosenegger, 5322 Plainfeld Nr. 36;
- 9) Anna Dunst, 5322 Plainfeld Nr. 35;
- 10) Stefan u. Maria Mösenbichler, 5322 Plainfeld Nr. 32;
- 11) Martin u. Theresia Mamoser, 5322 Hof, Ladau 14;
- 12) Josef u. Maria Schrofner, 5322 Hof, Ladau 15;
- 13) Rosina Forsthuber, 5020 Koppl, Ladau 13;
- 14) Sebastian u. Renate Kendler, 5020 Koppl, Ladau 11;
- 15) Josef Kühleitner, 5020 Koppl, Ladau 21;
- 16) Andreas u. Christine Waschl, 5020 Koppl, Habach 39;
- 17) Johann u. Theresia Pertiller, 5322 Hof, Hinterschroffenau 4;
- 18) Alois u. Juliane Ammerer, 5020 Koppl, Habach 21;
- 19) Matthias u. Theresia Walkner, 5020 Koppl, Habach 23;
- 20) Johann u. Monika Neumaier, 5020 Koppl, Habach 24;
- 21) Paul u. Theresia Wallner, 5020 Koppl Nr. 11;
- 22) Eduard u. Gertraud Frauenschuh, 5020 Koppl Nr. 10;
- 23) Franziska Kroissl, 5020 Koppl, Habach 32;

Für den Bezirkshauptmann:


(Mag. Reinhold Mayer)



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Referat 15/01 Umweltschutz - Bereich Lärm - Ing. Hradil

zu 11.15/01-1479/11-1990

Beilage 1

Varianten	L _{A,eq} in dB an den Meßpunkten (≠ Lt)	1A Ladau 120 m v. Ring	4 Rettensb. sch 520 m v. Ring	3 Schnurm 480 m v. Ring	6A Reith 12,5 m Zuf. 800 m	6C Reith 800 m v. Ring	13 Ladau 600 m v. Ring
0	135 Tage St. Veranstaltungskalender, incl. 17 Clubveranst. sowie Publikumsfahrten für Mitglieder	58,4 (74) (78,7) (71,2)	56 63 (67,7) 61,2	53 61 (65,7) 59	56 57 61,7 57,4	53 57,3 62 56,2	48 56 60,7 54
1	183 Tage (6 Monate) Betrieb vor 1990	58,1 (78,7) (70)	56 (67,7) 60,4	53 (65,7) 58,1	56 61,7 57,3	53 62 53,7	48 60,7 53,1
1A	160 Tage St. Veranstaltungskalender incl. 10 Clubveranst., 7 Kitz-freien Tagen sowie Fahrlehrergängen u. Publikumsfahrten für Mitglieder	53 78,7 69,8	53 67,7 59,6	53 65,7 58,1	56 61,7 57,3	44 62 54,3	43 60,7 52,2
2	183 Tage ohne jeden Betrieb, Grundbelastung	58,1 77,6 66,4	56 66,6 58,3	53 64,6 55,8	56 60,6 56,5	53 60,9 54,3	48 59,6 50,8
2A	171 Tage St. Veranstaltungskalender wie Variante 1	53 77,6 66	53 66,6 56,9	53 64,6 55,8	56 60,6 56,5	44 60,9 51,9	43 59,6 49
3	183 Tage ohne jeden Betrieb, Grundbelastung wie Variante 2	58,1 79,1 65,7	56 68,1 58	53 66,1 55,4	56 62,1 56,5	53 62,4 54,1	48 61,1 50,4
3A	176 Tage St. Veranstaltungskalender wie Variante 1 7 Tage E.M., WM u. Training	53 79,1 65,2	53 68,1 56,4	53 66,1 55,4	56 62,1 56,5	49 62,4 51,6	43 61,1 48,4
	Grundgeräuschpegel (L ₉₅) ohne Ringbetrieb	* 34 bzw. 45	37	42	37	37	38
	Grenze der zumutbaren Störung (L _{eq}) St.	44 50	47 50	52 55	47 55	47 55	48 50
	(*) ohne betr. mit Bachrauschen						

